

## **Mobilitäts- und Parkierungsreglement (Mobilitätsreglement)**

vom 19. September 2018

Der Kirchenrat erlässt gestützt auf Art. 28 des Personalreglements folgendes Reglement:

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für alle Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Landeskirche den Auslagenersatz in Bezug auf die Verwendung privater Fahrzeuge in Ergänzung zu §§ 4 – 6 des Spesenreglementes vom 26. November 2014.

<sup>2</sup> Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände.

#### **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Dienstliche Fahrten sind entweder mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Mobility-Fahrzeug mit dem Kundenkonto der Landeskirche vorzunehmen.

<sup>2</sup> Für die Verwendung privater Fahrzeuge, für welche in der Folge ein Spesenersatz gemäss Spesenreglement geltend gemacht wird, ist die Zustimmung der vorgesetzten Stelle einzuholen. Solche Fahrten sind dann zu bewilligen, wenn dadurch eine erhebliche Zeit- oder Kostenersparnis resultiert.

### **Zweiter Abschnitt: Parkplätze**

#### **§ 3 Grundsatz**

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz bei Angestellten mit Arbeitsort in Aarau oder an einem Standort einer Anderssprachigen Mission.

#### **§ 4 Besucherparkplätze**

<sup>1</sup> Bei jeder von der Landeskirche genutzten Liegenschaft ist eine notwendige Anzahl Besucherparkplätze frei zu halten

<sup>2</sup> An der Feerstrasse 8 steht zudem ein Parkplatz für Personen mit Handicap zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Besucherparkplätze können einzelfallweise auch von Mitarbeitenden genutzt werden, wenn diese auf Grund einer einmaligen Verpflichtung auf die Nutzung des Privatfahrzeuges angewiesen sind.

## **§ 5 Weitere Parkplätze**

<sup>1</sup> Hat es bei von der Landeskirche genutzten Liegenschaften nebst den Besucherparkplätzen eine Anzahl weiterer verfügbarer Abstellplätze, so werden diese wie folgt vergeben (Rangfolge):

- a) an Mitarbeitende, welche auf Grund ihrer Tätigkeit mehr als dreimal in der Woche auf die Nutzung eines Privatfahrzeuges gemäss § 2 Absatz 2 angewiesen sind;
- b) an Mitarbeitende, welche mehr als einmal in der Woche auf die Nutzung eines Privatfahrzeuges gemäss § 2 Absatz 2 angewiesen sind und die sich an den Kosten eines reservierten Parkplatzes mit einem Beitrag von Fr. 50.00 pro Monat (mindestens aber ½ der effektiven Kosten) beteiligen.
- c) an Mitarbeitende, die sich an den Kosten eines reservierten Parkplatzes mit Fr. 120.00 pro Monat (mindestens aber ½ der effektiven Kosten) beteiligen.

## **Dritter Abschnitt: Ökobonus**

### **§ 6 Ökobonus**

<sup>1</sup> Angestellte der Römisch-Katholischen Landeskirche, welche mit dem ÖV, Fahrrad oder zu Fuss zur Arbeit kommen, erhalten Ende Jahr einen Bonus in der Höhe der Kosten eines Halbtaxabonnements im Verhältnis des Stellenpensums.